

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RJ 104/05 B

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt,
Paracelsusstraße 21, 06114 Halle,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juni 2005 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 15. Februar 2005 Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und ihr Rechtsanwalt T , , beizuordnen, wird abge-
lehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 15. Februar 2005 hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsminderung, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit, im Wesentlichen mit folgender Begründung verneint: Zwar könne die Klägerin den bisherigen Beruf einer Gärtnerin aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr verrichten; nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung sei ihr aber ein vollschichtiger Einsatz im Beruf der Bürokauffrau zumutbar. Diese Einschätzung des Leistungsvermögens beruhe auf den Gutachten des Orthopäden Dr. E sowie des Sachverständigen Dr. W ; der Leistungseinschätzung des Dr. G , wonach die Klägerin wegen einer somatoformen Schmerzstörung und den daraus bedingten Einschränkungen von Konzentration, Ausdauer, Aufmerksamkeit und körperlicher Belastbarkeit nur drei Stunden täglich und auch nicht fünf Tage in der Woche mit den betriebsüblichen Pausen arbeiten könne, folge der Senat nicht. Denn auch Dr. W habe auf die starke psychosomatische Komponente der Schmerzentstehung bei der Klägerin hingewiesen, ohne zu einer quantitativen Leistungseinschränkung zu gelangen. Einer solchen stehe auch entgegen, dass die Klägerin von Januar 1997 bis Januar 2000 ohne erfolgsgefährdende Krankheitszeiten die Ausbildung zur Bürokauffrau einschließlich ganztägiger Praktika absolviert habe.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt T , , beantragt. Sie beruft sich auf Verfahrensfehler bei der Sachaufklärung sowie einen Verstoß des LSG gegen das Gebot des rechtlichen Gehörs; außerdem rügt sie eine Verletzung des Grundsatzes der freien richterlichen Beweiswürdigung iS des § 128 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).
- 3 Der Prozesskostenhilfeantrag der Klägerin ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung <ZPO>). Denn die Nichtzulassungsbeschwerde erfüllt noch nicht einmal die insoweit geltenden formellen Voraussetzungen. Gemäß § 73a SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann die Klägerin daher auch nicht die Beordnung von Rechtsanwalt T , , beanspruchen.
- 4 Soweit die Klägerin einen Verfahrensmangel darin sieht, dass das LSG den Sachverhalt nicht im erforderlichen Maße erforscht habe, ist das Vorhandensein eines Verfahrensmangels nicht hinreichend "bezeichnet" (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Wird ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, kann die Rüge gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nur zum Erfolg führen, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesem Erfordernis wird die Beschwerdebegründung vom 27. Mai 2005 nicht gerecht. Dass die Klägerin im berufsgerichtlichen Verfahren im Ter-



min zur mündlichen Verhandlung vom 15. Februar 2005 einen Beweisantrag gestellt habe, dem das LSG nicht gefolgt sei, wird von ihr nicht behauptet.

- 5 Die Klägerin trägt lediglich vor, das LSG sei aufgrund der Ausführungen des Dr. G und "nach Beantragung der Einholung einer ergänzenden Stellungnahme des Sachverständigen Dr. G " zur Anhörung zu den "vermeintlichen Widersprüchen (vgl Protokoll der öffentlichen Sitzung des LSG Sachsen-Anhalt vom 15. 02.2001, S. 1)" verpflichtet gewesen, den Sachverhalt weiter aufzuklären; soweit das LSG dem Gutachten des Dr. G nicht gefolgt sei, sei es nicht ausreichend, auf die prüfärztliche Stellungnahme der Beklagten durch die Prüfärztin Dipl.-Med. F zu verweisen. Das LSG hätte sich "nach Antragstellung der Klägerin, den Sachverständigen zu hören", gedrängt fühlen müssen, entweder den Sachverständigen zur Aufklärung und Stellungnahme aufzufordern oder ein weiteres Sachverständigengutachten auf neurologisch-psychiatrischem Fachgebiet einzuholen.
- 6 Dieser Sachvortrag lässt nicht erkennen, dass die Klägerin im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 15. Februar 2005 tatsächlich einen Beweisantrag gestellt oder zumindest aufrechterhalten bzw wiederholt habe (zu diesem Erfordernis vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 29).
- 7 Soweit die Klägerin ausführt, sie habe "aufgrund des Fehlens eines früheren Hinweises des Gerichts, dass es beabsichtigt, dem Sachverständigen Dr. G nicht zu folgen, beantragt, diesen gemäß §§ 116 (106) SGG, 402, 397 ZPO zu hören", kann dem bereits eine nachvollziehbare Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz <GG>) nicht eindeutig entnommen werden. Überdies hat die Klägerin nicht dargelegt, dass sie vor Verkündung der Entscheidung des LSG nicht hinreichend Möglichkeit gehabt habe, sich rechtliches Gehör zu verschaffen und durch die Entscheidung des LSG überrascht worden zu sein. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) garantiert Art 103 Abs 1 GG weder eine bestimmte Verfahrensart noch die Durchführung eines Rechtsgesprächs im Rahmen der mündlichen Verhandlung (BVerfG vom 27. Juli 1971 - 2 BvR 443/70 - BVerfGE 31, 364). Es gibt auch keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichtete, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (BSG Beschluss vom 21. Juni 2000 - B 5 RJ 24/00 B - SozR 3-1500 § 112 Nr 2). Vielmehr muss ein Kläger seinerseits alles Erforderliche dafür tun, sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Ist er der Ansicht, der medizinische Sachverhalt sei nicht hinreichend aufgeklärt, geschieht dies regelmäßig durch Stellung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags (Senatsbeschluss vom 20. Januar 1998 - B 13 RJ 207/97 B - SozR 3-1500 § 160 Nr 22). Da die Klägerin aber gerade nicht vorträgt, einen solchen Beweisantrag im Termin zur mündlichen Verhandlung gestellt zu haben, hat sie mithin ihrerseits nicht alles Erforderliche dafür getan, sich rechtliches Gehör zu verschaffen.



- 8 Soweit die Klägerin vorträgt, das LSG habe über eigene, darzulegende und zu begründende Sachkunde auf fachpsychiatrischem Gebiet nicht verfügt, sich vornehmlich auf die Auffassung der Prüferin F gestützt sowie - wie diese - einen unzutreffenden Beweismaßstab angelegt und gegen Denkgesetze verstoßen, liegt auch hierin keine ordnungsgemäße Bezeichnung eines Verfahrensfehlers. Es fehlt an der Darlegung im Einzelnen, wie das Gericht insoweit ordnungsgemäß hätte verfahren müssen und dass es dieser Pflicht nicht genügt habe. Eine solche Begründung ist aber wegen der gesetzlichen Ausnahmen zu fordern, welche den Beschwerdegrund des Verfahrensmangels nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG begrenzen. Danach kann die Beschwerde nicht darauf gestützt werden, dass das Tatsachengericht aufgrund seiner Beweiswürdigung zu unrichtigen Ergebnissen gekommen sei (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG), und eine Verletzung der Ermittlungspflicht (§ 103 SGG) kann nur mit der Behauptung geltend gemacht werden, das Tatsachengericht sei einem bestimmten Beweisantrag des Beschwerdeführers nicht gefolgt (BSG Beschluss vom 18. September 1991 - 6 BKa 7/91 - veröffentlicht bei Juris). Die Klägerin umgeht aber diese Ausnahmeregelungen, wenn sie sich mit dem obigen Vortrag begnügt.
- 9 Soweit die Klägerin rügt, das LSG lege den Umfang der Leistungsfähigkeit (wie zB drei Stunden, unter sechs Stunden oder mehr) nicht dar und setze sich über die Einschätzung des Sachverständigen Dr. G hinweg, beim Verrichten einer vollschichtigen Tätigkeit sei mit längeren Ausfallzeiten zu rechnen, ist ein Verfahrensmangel aus denselben Gründen nicht dargetan. Der von der Klägerin insoweit in Bezug genommene § 128 Abs 1 SGG ist nach dem Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG ausdrücklich ausgenommen, soweit es um die Möglichkeit geht, einen Verfahrensmangel der angefochtenen Entscheidung zu rügen. Hieran ändert auch der Hinweis der Klägerin nichts, in diesem Zusammenhang habe sie keine Gelegenheit gehabt, zur "Auffassung" des LSG Stellung zu nehmen. Wie bereits oben erläutert, ist das Tatsachengericht nicht verpflichtet, seine Beweiswürdigung im Einzelnen mit den Beteiligten zu erörtern. Die Klägerin trägt nicht vor, sie habe zu den vom LSG verwerteten Beweismitteln nicht Stellung nehmen können (§ 128 Abs 2 SGG).
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

